
Vorwort und Einleitung

Die Finanzkrise hat maßgeblich dazu beigetragen, dass bank- und kapitalmarktrechtliche Sachverhalte verstärkt in das Interesse der Öffentlichkeit und damit der Betroffenen gerückt sind. Unabhängig davon hat die Einführung der Qualifizierung „Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht“ den Bedarf an entsprechender Fachliteratur gefördert. Das vorliegende Handbuch bildet Schwerpunkte und kann dadurch den mannigfaltigen Vorgaben der Fachanwaltsordnung ebenso Rechnung tragen wie den steigenden Anforderungen, die die Finanzwirtschaft und die übrigen Marktteilnehmer wie Verbraucher, Anleger und Unternehmen zu erfüllen haben. Daher berücksichtigt das Buch sowohl die Sicht des den Kunden beratenden Berufsträgers als auch die Perspektive von Kreditwirtschaft und Finanzdienstleistern.

Das Kapitel „Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde“ enthält eine Einführung in die AGB-Banken, reflektiert den Diskussionsstand zum allgemeinen Bankvertrag, befasst sich mit Fragen rund um das Konto und dessen Sonderformen und schließt mit dem Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Die zum 31.10.2009 in Kraft getretenen Änderungen werden synoptisch dargestellt, so dass sowohl die bisherige, für zurückliegende Sachverhalte weiter relevante Rechtslage als auch neues Recht behandelt werden. Der Beitrag zum Konto und dessen Sonderformen beinhaltet die Änderungen durch die Umsetzungen der europäischen Zahlungsdiensterichtlinie in nationales Recht und stellt ansonsten die rechtlichen Grundzüge des Verhältnisses zwischen Bank und Kontoinhaber einschließlich wesentlicher Sonderfragen dar.

Im Kapitel „Kreditvertragsrecht“ werden insbesondere die Aufklärungs- und Beratungspflichten der Bank vor bzw. bei Abschluss des Kreditvertrages behandelt. Weiterer Gegenstand sind Fragen zu Wirksamkeit, Dauer und Beendigung von Kreditverträgen. Hier sind insbesondere die verschiedenen Kündigungsgründe auf Seiten beider Kontrahenten bedeutsam. Die Besonderheiten

des Verbraucherdarlehens und weiterer Darlehensformen beschließen das Kreditvertragsrecht.

Im Kapitel „Kreditsicherungsrecht“ werden die in der Kreditpraxis anzutreffenden Kreditsicherheiten, – Personalsicherheiten (insbesondere Bürgschaft, Garantie, Schuldbeitritt, Patronatserklärung) und Realsicherheiten (insbesondere Grundpfandrechte) – erläutert. Darüber hinaus werden Fragen zu Abschluss, Formerfordernissen, Wirksamkeit und Beendigung von Sicherungsverträgen behandelt. Abschließend werden Probleme bei der Sicherheitenverwertung behandelt.

In einem weiteren Kapitel werden die „Sanierungsrechtlichen Bezüge zum Kreditrecht nebst insolvenzrechtlichen Anknüpfungspunkten“ bearbeitet. Die Belastung der deutschen Kreditwirtschaft durch den nachhaltigen konjunkturellen Abschwung der Volkswirtschaft, der sich in den Jahren 2006 bis 2008 nur vorübergehend scheinbar entspannt hatte, zieht nach einer Studie der Creditreform weiter an. Waren die Unternehmensinsolvenzen 2007 und 2008 unter die 30.000-Marke gesunken, ermittelt Creditreform für 2009 wieder rund 34.900 und prognostiziert für 2010 rund 40.000 Firmeninsolvenzen, so dass Mittelstand und Kreditwirtschaft weiter unter Druck stehen. Für das Sanierungsgeschäft bedeutet dies dauerhafte Herausforderungen für die Banken einerseits und die übrigen an Sanierungsstrategien Beteiligten. Fehler in der bankseitigen Unternehmenssanierung können zu schweren wirtschaftlichen Schäden für die begleitenden Institute führen. Neben der Darstellung der Haftungstatbestände werden vertiefend geeignete Instrumente beschrieben, mit denen derartige Risiken vermieden werden können, wie zum Beispiel Risikofrüherkennung, Sanierungsgutachten, Sanierungscontrolling, Brückenfinanzierung und Sanierungskredit. Insolvenzsrechtliche Anknüpfungspunkte sowie Fragen zu Bankgeheimnis und Datenschutz runden die Betrachtung ab.

Pools spielen seit Jahrzehnten die zentrale Rolle bei der Restrukturierung von Firmenkunden im Mittelstand. Der Poolvertrag stellt dabei die maßgebliche Vereinbarung zwischen Kunde und den Kreditinstituten dar und ist nahezu

regelmäßig Voraussetzung für die weitere Begleitung in der Krise. In diesem Abschnitt werden die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte erläutert. Je nach Konstellation sind verschiedene Erscheinungsformen zu beobachten. Dabei ist der Poolvertrag von verwandten Vertragskonstruktionen wie dem Treuhandvertrag zu unterscheiden. Nachdem der Bundesgerichtshof 2005 den Poolvertrag in Frage gestellt hatte, sind strittige Aspekte diskutiert worden. Mittlerweile sind relevante Klauseln geändert worden. Der Beitrag befindet, dass die getroffenen Anpassungen - wie auch allgemein eingeschätzt - als insolvenzfest anzusehen sind.

Das Kapitel „Kontoverbindung und Zahlungsverkehr“ widmet sich dem Rechtsverhältnis der dort Beteiligten und behandelt neben Ausführungs- und Auskunftspflichten der Banken auch Kündigung und Rückabwicklung. Lastschriftverkehr, EC- und Kreditkartengeschäft runden die Ausführungen ab. In diesem Zusammenhang spielen Internet und Electronic Commerce eine stetig wachsende Bedeutung im Bankmarkt. Erläutert werden in dem Abschnitt der Überweisungsverkehr im Internet sowie Online-Banking. Die wesentlichen online-spezifischen Risiken im Zahlungsverkehr, insbesondere Phishing und Pharming, werden mit ihren Rechtsfolgen für Kreditinstitute und Zahlungsverkehrsteilnehmer dargestellt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt beim Online-Bezug von Waren und Dienstleistungen sowie den stationären Zahlungssystemen des Einzelhandels, dem POS und ELV-Verfahren sowie der Geldkarte. In diesem Zusammenhang wird auch der Online-Wertpapierhandel berücksichtigt. Schwerpunktmäßig werden die in der Praxis wesentlichen Fragen der Aufklärungspflichten der ausführenden Institute behandelt, so auch die sich bei Finanztermingeschäften ergebenden Aspekte

Im Kapitel „Kapitalanlagerecht“ werden Abgrenzungsfragen zum Wertpapierbegriff besprochen und die Rechtsstellung des Aktionärs behandelt. Im Zusammenhang mit aktienrechtlichem Anlegerschutz werden Delisting und Rechte des Anlegers bei Kapitalerhöhungen und Verletzung von Publizitätspflichten sowie Schadensersatztatbestände bei Ad-hoc-Missbräuchen erläutert. Ein zentraler Bereich kreist um Fragen nach dem Umfang der Beratung im Anlagegeschäft. Neben der Abgrenzung der Information von Aufklärung und

Beratung einschließlich der Klärung des Zustandekommens eines Beratungsvertrages werden die gesetzlichen Neuerungen mit ihren maßgeblich erweiterten Anforderungen an die Beratungsleistungen der Finanzdienstleister dargestellt. Die Maßstäbe anleger- und objektgerechter Beratung werden ebenso erläutert wie die Komponenten des Anlegerprofils, so wie sie im Rahmen von Kundenexplorationen berücksichtigt werden müssen, sowie Umfang und Qualität der immer anspruchsvoller werdenden Dokumentationspflichten. Die aktuelle, konkret auf eine Entscheidung des XI Zivilsenats des BGH vom 20.01.2009 reagierende „Kick-back“-Debatte kreist um die Rechtsfolgen bei Zeichnung defizitärer Anlagegeschäfte und Nichtoffenlegung von Interessenkonflikten. Das Kapitel bietet hierzu eine Positionsbestimmung und legt dar, warum die BGH-Rechtsprechung durch überwiegende obergerichtliche Urteile zu Recht erhärtet wird. Ausführungen zur Darlegungs- und Beweislast einschließlich der Rechtsfolgen fehlerhafter Anlageberatung sowie Einlage- und Depotgeschäft beschließen das Kapitel.

Finanztermingeschäfte sind seit über 200 Jahren ein wichtiger Bestandteil unseres Wirtschaftssystems. Deren Komplexität und die zuweilen anzutreffende irri-ge Vorstellung, dass es sich um einfach zu handhabende Finanzinstrumente handelt, sind wesentliche Gründe, dass Finanztermingeschäfte immer wieder zu einem erheblichen Teil für Wirtschaftskrisen oder wirtschaftlich ausufernde Missbräuche verantwortlich sind. Unser komplexes und differenziertes Wirtschaftssystem macht es jedoch erforderlich, Instrumente zur Verfügung zu stellen, die es Marktteilnehmern erlauben, Risiken auf vielfältigste Art zu übernehmen, zu verteilen oder zu reduzieren. Der betreffende Abschnitt erläutert Ausprägung und Aufgaben von Finanztermingeschäften.

Nicht erst seit der Finanzmarktkrise ist im Zusammenhang mit Insidergeschäften, dem Grauen Kapitalmarkt und strafrechtlichen Fragen des Kapitalmarktrechts immer wieder der Wunsch nach mehr Transparenz und Hintergrundinformationen von Anbietern, Anlegern, Vertrieben, beratenden Banken und auch mit dieser Sondermaterie befassten Juristen geäußert

worden. Wenn man bedenkt, dass am Grauen Kapitalmarkt jährlich zweistellige Milliardenbeträge investiert werden, steht die Zahl einschlägiger Veröffentlichungen im umgekehrten Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung dieses Marktsegments. Der Abschnitt klärt begriffliche Abgrenzungsfragen und stellt den nicht gesetzlich definierten „Katalog“ von Graumarktprodukten dar, setzt diese in Bezug zu den marktspezifischen Risiken und betont die Bedeutung der richtigen Erfassung strafrechtlich relevanter Hintergründe.

Im Kapitel „Vermögensverwaltung“ wird zunächst eine Abgrenzung der Vermögensverwaltung gegenüber der Anlageberatung vorgenommen. Im Folgenden wird auf die zivilrechtlichen und aufsichtrechtlichen Besonderheiten der Vermögensverwaltung eingegangen. Dabei sind die Pflichten des Vermögensverwalters vor Abschluss und bei Durchführung des Vertrages zu unterscheiden. Im Gegensatz zur Anlageberatung hat der Vermögensverwalter die Befugnis, selbständig über einen definierten Zeitraum hinweg über das Vermögen des Anlegers zu disponieren. Der Rahmen dieser Entscheidungsbefugnis wird regelmäßig durch bei Vertragsschluss besonders zu vereinbarende Anlagerichtlinien definiert. Das Kapitel endet mit Haftungsfragen des Vermögensverwalters.

Mit Factoring kann der Unternehmer Liquidität noch vor Fälligkeit seiner Forderungen schöpfen. Die Ausprägungen und weiteren Aufgaben dieses wichtigen Finanzierungsinstruments sind Gegenstand des Kapitels „Factoring“. Kaufpreisberechnung, Delkredererisiko, Veritätshaftung und Kollisionsfälle bezüglich verlängerter Eigentumsvorbehalte bilden neben internationalem Factoring und insolvenzrechtlichen Sachverhalten den Kern des Kapitels.

Leasing stellt im Wirtschaftsleben ein weiteres liquiditätsrelevantes Instrument dar. Das Kapitel „Leasing“ behandelt die verschiedenen Leasingvarianten wie etwa Finanzierungs-Leasing und Operating-Leasing, die rechtlichen Besonderheiten des Leasing-Vertrages, die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Leasingnehmers, Beendigung des Vertrages, Teilamortisation, Kfz-, Immobilien- und Verbraucher-Leasing. Das Kapitel schließt mit der Behandlung rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Insolvenz der Beteiligten.

Im Bank- und Kapitalanlagerecht finden sich an zahlreichen Stellen steuerliche Anknüpfungspunkte. Das diesbezügliche Kapitel fokussiert in Ergänzung zu entsprechenden umsatzsteuerlichen Stellungnahmen im Kapitel „Factoring“ aus der Fülle der Sachverhalte einige praxisrelevante Tatbestände, so steuerliche Besonderheiten im Rahmen von Sicherheitenpoolverträgen, die Sicherungsübereignung und -abtretung. Im letzteren Fall ist die steuerliche Haftung der Bank für Steuerschulden des Kreditnehmers zu prüfen. Erbschaftssteuerliche Meldepflichten und Vorteilsausgleichung beim Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung beschließen das Kapitel.

Die Diskussion um Bankentgelte – der aus dem öffentlichen Recht entlehnte Begriff der „Gebühr“ entstammt noch der Vorstellungswelt, dass das Bankgeschäft von „Bankbeamten“ erledigt wird – währt bereits gut 20 Jahre, seit Verbraucherschutzverbände begannen, die Preisverzeichnisse der Kreditwirtschaft kritisch zu prüfen. Auch wenn die Debatte in den letzten wenigen Jahren etwas ruhiger geworden ist, geraten Preisklauseln immer wieder in den Blickpunkt: so aktuell das Entgelt für Barabhebungen an Fremdautomaten. Das Kapitel „Bankentgelte“ stellt wesentliche Sachverhalte in einem systematischen Kontext dar und grenzt zulässige Entgeltklauseln von kontrollfähigen bzw. unzulässigen Bestimmungen ab.

Das Kapitel „Die aktuellen Entwicklungen des Bankaufsichtsrechts“ erläutert die wesentlichen Zusammenhänge zwischen den bei der Finanzkrise zu Tage getretenen Schwachstellen und den aktuellen Regulierungsvorhaben. Eine Vielzahl von Regulierungsgremien beschäftigt sich mit den Lehren, die aus der Finanzkrise für Banken zu ziehen sind. Zu nennen sind hier vor allem das Forum für Finanzstabilität, der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und die Gremien der EU sowie der deutsche Gesetzgeber und die nationale Bankenaufsicht unter der Federführung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Wesentliche Regulierungsvorhaben sind die Novellierung der Basel II-Vereinbarung durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht sowie der Kapitaladäquanzrichtlinie durch die EU. Beide Initiativen beschäftigen sich insbesondere mit Änderungen der Großkreditregelungen, des Managements des Liquiditätsrisikos und Änderungen bei Verbriefungen

(Securitisation). Auf die Hintergründe und die geplanten Neuerungen geht das Kapitel im Einzelnen ein. Um das Verständnis der komplexen und häufig sehr „technischen“ Materie des Bankaufsichtsrechts im internationalen Kontext zu erleichtern, wird an geeigneter Stelle auf Grundfragen des Aufsichtsrechts eingegangen. Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der BaFin, die sich in Deutschland als wertvolle Regelung unter anderem zur Aufrechterhaltung von hohen Kreditvergabestandards erwiesen haben, wird den Erkenntnissen aus der Finanzkrise entsprechend weiterentwickelt. Zu nennen sind hier insbesondere Regelungen zum Risikomanagement auf Gruppenebene, zum Liquiditätsrisiko, zu Konzentrationsrisiken, Stresstests, externen Ratings und Anforderungen an Vergütungssysteme. Den Abschluss bildet ein Überblick über das Finanzmarktstabilisierungsgesetz mit dem Schwerpunkt Sonderfonds zur Finanzmarktstabilisierung.

Im Kapitel „Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts“ schließlich wird auf die Besonderheiten eingegangen, mit denen sich der im Kapitalanlagerecht forensisch tätige Rechtsanwalt konfrontiert sieht. Ein Schwerpunkt liegt darin, die sachliche und örtliche Zuständigkeit der anzurufenden Gerichte zu ermitteln. Die Komplexität der Sachverhalte erfordert es häufig, diverse Zuständigkeiten nicht nur nach der Zivilprozessordnung, sondern auch anhand der EUGVVO zu überprüfen. Eine zunehmend an Bedeutung gewinnende Frage betrifft sogenannte „Klägermehrheiten“. Neben zivilrechtlichen Instrumenten werden auch materiell-rechtliche Möglichkeiten wie zum Beispiel Abtretungen und die Bildung von BGB-Gesellschaften dargestellt. Schließlich befasst sich der Beitrag mit Fragen der Zwangsvollstreckung.

Der vorgegebene Umfang des Buches machte es erforderlich, in der komplexen Materie des Bank- und Kapitalmarktrechts praxisrelevante, sinnvolle Schwerpunkte zu setzen. So wird der Leser im Rahmen vorgenannter Themen beispielsweise vertiefende Ausführungen zu Finanztermingeschäften und dem Grauen Kapitalmarkt im Besonderen, aber auch zu sanierungs-, kapitalanlage- und aufsichtsrechtlichen Fragen finden, die aktuellen Entwicklungen und Phänomen in Finanzwelt und Kreditwirtschaft besonders Rechnung tragen

wollen. Es versteht sich von selbst, dass in diesem Zusammenhang dem Thema Bankenhaftung eine zentrale Bedeutung zukommt.

Zahlreiche ausdrückliche Praxishinweise an ausgewählten Stellen sollen die Lektüre erleichtern und Hilfestellungen aus der Praxis für die Praxis geben. So möge das Handbuch dem interessierten Leser, ob Rechtsanwalt, Lehrgangsteilnehmer oder Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Banksyndicus, Banker, mit bank- und kapitalmarktrechtlichen Fragestellungen konfrontierter Praktiker oder Wissenschaftler, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Sanierungsberater, Anlage- oder Vermögensberater ein nützliches Nachschlagewerk oder regelmäßiger Begleiter sein.

An dieser Stelle sei Autorin und Autoren für ihren unermüdlichen Eifer, neben deren Tagesgeschäft – der Quelle der praxisorientierten Sichtweise der einzelnen Beiträge – die Mühen der Ausarbeitungen auf sich zu nehmen, ebenso gedankt wie dem Verlag und dort ganz besonders Frau Karin Ruland, die mit unerschöpflicher Geduld, Rat und Tat zum Gelingen des Buchs maßgeblich beigetragen hat.

Für Anregungen, Weiterführung der Diskussion oder auch Kritik sind Verlag, Autoren und Herausgeber dankbar.

Düsseldorf, im März 2010

Eckhard M. Theewen

Inhaltsübersicht

Vorwort und Einleitung	III
Inhaltsübersicht	XI
Inhaltsverzeichnis	XIII
Literaturverzeichnis	XLIII
Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde	1
<i>Andreas Laule</i>	
Kreditvertragsrecht	85
<i>Wolfgang C. Fahlbusch</i>	
Kreditsicherungsrecht	147
<i>Wolfgang C. Fahlbusch</i>	
Sanierungsrechtliche Bezüge zum Kreditrecht nebst insolvenzrechtlichen Anknüpfungspunkten	303
<i>Eckhard M. Theewen</i>	
Der Poolvertrag	390
<i>Klaus Reiner</i>	
Kontoverbindung und Zahlungsverkehr	397
<i>Sven Scholtyssek</i>	
Internet und Electronic Commerce	446
<i>Michael Weis</i>	
Kapitalanlagerecht	461
<i>Eckhard M. Theewen</i>	
Finanztermingeschäfte	560
<i>Bernhard Ehlen</i>	

Der Graue Kapitalmarkt <i>Stefab Deppe</i>	589
Vermögensverwaltung <i>Jürgen-Thomas Heiden</i>	629
Factoring <i>Uwe Scharff</i>	667
Leasing <i>Uwe Scharff</i>	685
Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalanlagerecht <i>Eckhard M. Theewen</i>	771
Bankentgelte <i>Eckhard M. Theewen</i>	783
Die aktuellen Entwicklungen des Bankaufsichtsrechts <i>Carmen Koberstein-Windpassinger</i>	815
Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts <i>Frank Marzillier</i>	857
Der Herausgeber	885
Die Autoren	887
Stichwortverzeichnis	893

Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Einführung

Die Wurzeln der heutigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Banken reichen bis ans Ende des 19. Jahrhundert zurück. Am damals wichtigsten Bankenplatz Deutschlands, Berlin, waren es die Großbanken, die damit begannen, ihr Geschäft zu standardisieren und sich hierfür eine eigne rechtliche Grundlage zu schaffen. Um ständig wiederkehrenden Abwicklungsmodi ein rechtliches Gerüst zu geben und die Lücken in HGB und BGH zu schließen wurden allgemeine Bedingungen erstellt. Da diese von Anfang an von den Banken vorgegeben wurden, war lange umstritten, ob es sich bei diesen Bedingungen um die Erstellung eigener rechtlicher Vorschriften handelt. Die Rechtsprechung hat hier allerdings bereits sehr früh darauf hingewiesen, dass eine solche Rechtssetzungskompetenz der Banken natürlich nicht besteht, sondern dass diese Bedingungen nur auf dem Boden des Vertragsrechts zur Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen Banken und ihren Kunden werden können¹, es also immer einer Einbeziehung der AGBs bedarf.

Nach dem Krieg wurden die AGB-Banken mehrfach überarbeitet. Waren es zu Beginn noch technische Neuerungen, die in den Bedingungen ihren Niederschlag fanden, so waren es dann gesetzgeberische Aktivitäten – insbesondere die Einführung des AGB-Gesetzes – sowie die Rechtsprechung, die Änderungen der AGBs notwendig machten. Die nachfolgend kommentierte Fassung stammt aus dem Jahre 2002. Zu den einzelnen Änderungen aus den letzten

¹ BGHZ 9, 3.

Jahrzehnten sei auf die umfangreicheren Werke zum Bankvertragsrecht² oder auf entsprechenden Synopsen³ verwiesen.

Eine erneute Überarbeitung ist nunmehr im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Zahlungsdiensterichtlinie sowie der EU-Verbraucherkreditrichtlinie in deutsches Recht (Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsrichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht) erfolgt und am 31.10.2009 in Kraft getreten. Nachfolgend werden die Änderungen im Rahmen einer Synopse kurz dargestellt und – soweit es sich nicht nur um sprachliche Änderungen handelt – auch kommentiert. Die Kommentierung der AGB in der Fassung 2002 ist sodann unten ab 1.2 dargestellt, wobei dort bei den geänderten Nummern nochmals auf die Änderung hingewiesen wird. Zu beachten ist dass die ab 1.2 kommentierte Fassung der AGB-Banken auch durchaus noch Anwendung finden kann, nämlich dann, wenn die Geltung der neuen AGB-Banken nicht korrekt zwischen Bank und Kunde vereinbart wurde.

Fassung 2002	Änderung	Fassung 2009
1 (1)	Sprachliche Änderung (für den ec-Service, für den Scheckverkehr → den Zahlungsverkehr)	1 (1)
1 (2)	Änderung (Zahlungsdienste)	1 (2)
2 (1)-(4)	keine Änderung	2 (1)-(4)
3 (1)-(3)	keine Änderung	3 (1)-(3)

2 Bunte, in: Schimanski/Bunte/Lwowski, § 4.

3 Synopse der AGB 1993/98 und 2000, in: WM 2000, 93; Synopse 2000 und 2002, in: WM 2002, 1303.

4	keine Änderung	4
5	keine Änderung	5
6 (1)-(3)	keine Änderung	6 (1)-(3)
7 (1)	keine Änderung	7(1)
7 (2)	sprachliche Änderung (schriftlich → Textform)	7 (2)
7 (3)	Gestrichen	Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr
8 (1)-(3)	keine Änderung	8 (1)-(3)
9 (1)	sprachliche Änderung (Streichung „Schecks, Lastschriften und andere“)	9 (1)
9 (2)	Änderung (Zahlungsdienste)	9 (2)
10 (1)-(3)	keine Änderung	10 (1)-(3)
10 (4)	Änderung (Zahlungsdienste)	10 (4)
11 (1)	Ergänzung (Geldwäsche)	11 (1)
11 (2)	Änderung (Zahlungsdienste)	11 (2)
11 (3)	Streichung („oder einer Überweisung“/“oder Überweisung“)	11 (3)

11 (4) u.(5)	Streichung („und Überweisungen“	11 (4)
12 (1)	Änderung (Zahlungsdienste)	12 (1)
12 (2)	Änderung (Zahlungsdienste)	12 (2)
	Neufassung (Nichtentgeltfähige Leistungen)	12 (3)
12 (3)-(4)	Änderung/Zusammenfassung (Änderung Zinsen)	12 (4)
12 (3)-(4)	Änderung/Zusammenfassung (Änderung Entgelte)	12 (5)
12 (5)	Verschiebung	12 (6)
12 (6)	Änderung/Verschiebung (Zahlungsdienste)	12 (7)
13 (1)	keine Änderung	13 (1)
13 (2)	Änderung (Verbraucherkredit)	13 (2)
13 (3)	keine Änderung	13 (3)
14 (1)-(4)	keine Änderung	14 (1)-(4)
15 (1)-(4)	keine Änderung	15 (1)-(4)
16 (1)-(3)	keine Änderung	16 (1)-(3)
17 (1)-(2)	keine Änderung	17 (1)-(2)

18 (1)-(3)	keine Änderung	18 (1)-(3)
19 (1)	Änderung (Zahlungsdienste)	19 (1)
19 (2)	Änderung (Verbrauchercredit)	19 (2)
19 (3)	sprachliche Änderung	19 (3)
19 (4)-(5)	keine Änderung	19 (4)-(5)
20	keine Änderung	20

- Die erste inhaltliche Neuerung betrifft Nr. 1 Abs. 2 AGB-Banken. Hier wird nunmehr deutlich hervorgehoben, dass die Bank im Falle einer neuen Fassung von AGBs oder Sonderbedingungen, diese nicht einseitig der Geschäftsverbindung zugrunde legen kann, sondern, dass es sich hier nur um ein Angebot der Bank an den Kunden handelt, das dieser auch ablehnen kann. Die Bank ist nach der neuen Klausel verpflichtet die Änderung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (§ 126b BGB) anzubieten. Hiermit wurden die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie in nationales Recht (§ 675g Abs. 1 u. 2 BGB) umgesetzt und auf alle AGBs und Sonderbedingungen – auch außerhalb von Zahlungsdiensterahmenverträgen – ausgeweitet. „Anbieten“ im Sinne der Klausel bedarf eines aktives tun der Bank, ein „Zurverfügungstellen“ ist hierfür nicht ausreichend. Die Zustimmung zu der angebotenen Änderung gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens angezeigt hat. Auf diese Annahmefiktion muss die Bank in Ihrer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Auch dies ist eine Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben in § 675g Abs. 2 BGB, ebenso wie das nun ebenfalls in Nr. 1 Abs. 2 AGB-Banken geregelte Son-